

Frederike Alt

KI in der Hochschule – Künstliche Intelligenz als Herausforderung für die Hochschulpraxis
Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e. V. am 30.4.2025.

Allgemein zugängliche Systeme der Künstlichen Intelligenz (KI) verändern seit mindestens zwei Jahren unsere Arbeitswelt – und so werden sie auch im Hochschulalltag von unterschiedlichen Akteuren in unterschiedlichen Formen eingesetzt. Daraus ergeben sich für die Hochschulen prüfungsrechtliche Herausforderungen, aber auch Chancen, etwa im Hinblick auf eine effiziente Hochschulverwaltung, moderne Lernformate zur Vermittlung von KI-Kompetenzen und im Hinblick auf die Konzeptionierung von Lehrplänen. Die 2024 in Kraft getretene Verordnung ((EU) 2024/1689) des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über künstliche Intelligenz – KI-VO) vom 13.6.2024¹ regelt den Einsatz von KI. Ihre ersten Regelungen gelten seit dem 2.2.2025 unmittelbar, vgl. Art. 113 KI-VO. Sie enthält Pflichten als Anbieter und Betreiber einer KI, die auch Hochschulen betreffen können. Aus diesem Anlass hat der Verein zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e.V. (VFDIW) am 30.4.2025 eine Tagung mit dem Titel „KI in der Hochschule - Künstliche Intelligenz als Herausforderung für die Hochschulpraxis“ veranstaltet, der über 100 interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer beiwohnten. Ziel des Seminars war es, aufzuzeigen, welche Leistungen jetzt zu erfüllen sind, um den rechtlich sicheren Umgang mit KI zu ermöglichen.

Dr. Michael Stückradt, Vorstandsvorsitzender des VFDIW und Kanzler der Hochschule Köln a.D., führte zur Eröffnung der Tagung aus, dass das Thema der Veranstaltung zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Hochschulen gewissermaßen aus einer Veranstaltungsreihe zu Beginn der Corona-Pandemie hervorgegangen sei. Problematiken zu digitalen Veranstaltungen und zum Prüfungsrecht während der Pandemie hätten sich in Richtung KI zugespitzt, deren Einsatz Chancen und Herausforderungen weit über das Prüfungsrecht hinaus

biete.² Moderiert wurde die Veranstaltung von Prof. Ulf Pallme König, Ehrenvorsitzender des VFDIW.

Seinen Impulsvortrag läutete Prof. Dr. Rolf Schwartmann, Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht der Technischen Hochschule Köln, ein, indem er den Einsatz von Künstlicher Intelligenz als Arbeit mit einem (weiteren) Werkzeug einordnete. Ähnlich wie bei anderen Werkzeugen bedürfte es einer produktrechtlichen Regelung. Was für die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs die Straßenverkehrszulassungsverordnung sei, sei für den Betrieb und die Entwicklung von KI-Systemen die KI-VO.

I. Grundlagen der KI-Verordnung

Zu den seit dem 2.2.2025 geltenden Vorschriften zählt Art. 3 KI-VO, der Begriffsbestimmungen festhält. Auf die Begriffe des Betreibers (Art. 3 Nr. 4 KI-VO) und des KI-Systems (Art. 3 Nr. 1 KI-VO) ging Schwartmann im Rahmen seines Vortrages im Besonderen ein.

1. Begriff des Betreibers

Nach Art. 3 Nr. 4 KI-VO ist Betreiber im Sinne der Verordnung eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet. Schwartmann veranschaulichte den Begriff durch Parallelen zum analogen Leben: Der Betreiber eines Autos, einer elektronischen Zahnbürste, eines Föns oder einer Heizung sei gleichzusetzen mit dem Verwender der Gegenstände. Genau so sei es bei dem Betrieb von KI-Systemen, weshalb in Art. 3 Nr. 4 der KI-VO auf das Verwenden in eigener Verantwortung abgestellt werde. Vom Betreiber-Begriff ausgenommen sei die Verwendung im Rahmen

1 ABL L vom 12.7.2024, S. 1.

2 Zu vorausgegangenen Veranstaltungen Haake, OdW 2021,

59 ff.; dies., OdW 2021, 201 ff.; dies., OdW 2022, 215 ff.; dies., OdW 2023, 235 ff.; Köhler, OdW 2024, 339 ff.

einer persönlichen Tätigkeit. Hierbei müsse man sich allerdings bewusst machen, dass ein Großteil der Anwendungsbereiche von KI-Systemen nicht privat sei. Verwende man persönliche Werkzeuge wie das private Handy für ein Dienstgespräch oder den privaten Drucker für den Ausdruck von dienstlichen Dokumenten, liege eine Verwendung dieser Werkzeuge im Rahmen der beruflichen Tätigkeit auf der Hand. Zumindest diskussionswürdig sei, dass KI-Systeme auch als Werkzeuge im Rahmen der beruflichen Tätigkeit anzusehen seien, wenn der Text der Geburtskarte für den Arbeitgeber mit einem KI-System generiert würde.

Es müsse weiterhin, so *Schwartmann*, der Begriff des Betriebs ins Verhältnis zum Begriff des „Einsatzes“ von KI-Systemen gesetzt werden. Zwischen beiden Begriffen sei streng zu unterscheiden. Zur Veranschaulichung greift *Schwartmann* erneut auf Beispiele aus der analogen Welt zurück: Die Straßenverkehrszulassungsverordnung regle das Recht des Betriebs eines Kraftfahrzeuges und sei dem Produktrecht zuzuordnen. Die Straßenverkehrszulassungsverordnung enthalte allerdings keine Regelungen zum Einsatz des Kraftfahrzeuges. Das bedeute nicht, dass Regularien zum Einsatz des Kraftfahrzeuges entbehrlich seien. Der Schutz von Leib, Leben und Gesundheit, der Umweltschutz, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderten ihrerseits Regelungen, die den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bestimmten, beispielhaft genannt seien Geschwindigkeitsbegrenzungen. Auch die KI-VO sei dem Produktrecht zuzuordnen, welches (nur) den Betrieb des Systems regle. Zum Einsatz des KI-Systems sei dagegen nichts gesagt, dies bedürfe einer eigenständigen Regelung auf anderer Ebene. Wichtig sei es daher, zum einen zwischen dem Recht des Betriebes und dem Recht des Einsetzens zu trennen. Zum anderen sei das Recht des Einsetzens in weiten Teilen erst noch zu schaffen. Ziel einer solchen Regelung sei ein Einsatz, der die Rechte Dritter nicht verletze. Das Bewusstsein um Rechte Dritter sei im Umgang mit KI noch wenig präsent.

In Art. 2 Abs. 6, 8, 10 KI-VO werden Bereichsausnahmen von der Geltung der KI-VO geregelt. *Schwartmann* weist zunächst auf die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung als Bereichsausnahme in Art. 2 Abs. 6 KI-VO hin und grenzt den Anwendungsbereich zugleich ein. Der Begriff der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung sei im Zusammenhang mit dem Regelungsziel der KI-VO zu sehen. Umfasst sind daher nur KI-Systeme und GPAI-Modelle einschließlich ihrer Ergebnisse, die ausschließlich für den Zweck der wissenschaftlichen

Forschung und Entwicklung in Betrieb genommen werden, was bei vielen üblichen Anwendungsszenarien in der Hochschule derzeit nicht der Fall sei. Abzugrenzen sei Art. 2 Abs. 6 KI-VO von Art. 2 Abs. 8 KI-VO, der produktorientierte Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten an KI-Systemen oder KI-Modellen aus dem Anwendungsbereich der KI-VO nehme.

Eine weitere Bereichsausnahme sei die private Nutzung, vgl. Art. 2 Abs. 10 KI-VO.³

2. Die Hochschule als Betreiber von KI-Systemen

Wie kommen hochschulbezogene Akteure nun in Berührung mit KI-Systemen? *Schwartmann* skizziert die Situation, dass eine Hochschule einen Bot lizenziere, was im Übrigen sinnvoll sein könne, um Lizenzrechtsprobleme zu vermeiden, und die Mitarbeiter der Hochschule dieses eigene Produkt nutzen. Die Hochschule würde damit zum Betreiber werden. Die Nutzerinnen und Nutzer könnten als sonstige Dritte einzuordnen sein. In der Folge sei der Hochschule zu empfehlen, eine Zweckbestimmung für das System festzulegen. Sobald ein Nutzer das System zweckentfremdend zu einem hochriskanten Zweck nutze, liege die zweckentfremdete Nutzung im Verantwortungsbereich des Nutzenden. Denn der zweckentfremdende Nutzer wird gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c) KI-VO zum Anbieter des Systems. Ein Beispiel sei das Verbot der Nutzung eines hochschulinternen KI-Systems zur Bewertung von Prüfungsleistungen. Überginge ein Lehrender diese Zweckbestimmung und setzt die Künstliche Intelligenz zur Bewertung von Prüfungsleistungen ein, mag er dies mit seiner Wissenschaftsfreiheit zu legitimieren versuchen. Er trage für die zweckentfremdete Verwendung gleichwohl die Verantwortung i.S.d. KI-VO und habe darüber hinaus die Rechte Dritter bei der Verwendung zu beachten.

Mit der Stellung als Betreiber von KI-Systemen haben die Hochschulen gemäß Art. 4 KI-VO Maßnahmen zu ergreifen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind. *Schwartmann* erklärt, dass der Grad der zu vermittelnden KI-Kompetenz kontextab-

3 Zum Begriff der persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit bereits unter I. 1.

hängig sei. Ob und inwieweit die Hochschulen Personal Schulen müssen, hänge davon ab, wie sehr die jeweilige Mitarbeitergruppe mit dem eingesetzten KI-System in Berührung käme. Relevante Gruppen seien etwa die IT-Abteilung und Lehrende. Entscheidend sei, dass jeder, der das KI-System benutzt, dazu fähig ist, das KI-System zu kontrollieren. Das KI-System könne insoweit ähnlich wie andere autonome Wesen betrachtet werden, die kontrollierbar, aber nicht beherrschbar seien. Als Beispiel für zu vermittelnde Mindestkenntnisse nennt *Schwartzmann* die Kenntnis über das Wesen von KI, über die Funktion des „Prompts“⁴, wie das System kontrolliert werden kann und die Bedeutung von KI im beruflichen Einsatz.

3. Voraussetzungen eines KI-Systems

„Künstliche Intelligenz ist das Vermitteln von Gedanken, die noch nicht da sind“, führt *Schwartzmann* zur Begriffsbestimmung der Künstlichen Intelligenz ein. Gemäß Art. 3 Nr. 1 KI-VO ist ein „KI-System“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können. Auf die einzelnen Bestandteile der Begriffsbestimmung geht *Schwartzmann* näher ein. Das Merkmal „maschinengestützt“ habe einen weiten Bedeutungsgehalt. Es beschreibe den Einfluss auf physische oder virtuelle Umgebungen, sodass etwa auch eine Lochkarte maschinengestützt sei. Das Merkmal des „autonomen Betriebs“ würden auch Algorithmen erfüllen, das Besondere an einer KI sei ein zusätzliches generatives Element. Konkret das Merkmal der Ableitungsfähigkeit berge die Gefahr, dass Gedanken der Maschine unschwer von den eigenen Gedanken zu trennen seien. Diese Trennung zwischen eigenen Gedanken und Gedanken einer Maschine, die nur als unsere erschienen, sei aber wichtig, um die Kontrolle über die Maschine zu erhalten. Am Ehesten komme man dem Merkmal der Ableitungsfähigkeit nahe, wenn man es mit der Autonomie eines Tieres gleichsetze. Daraus folge auch die Erkenntnis, dass – ebenfalls wie bei einem Lebewesen – die KI auch bei perfekt geprompteten Inhalten nie vollständig beherrschbar sei.

Das Merkmal der expliziten und impliziten Ziele setze voraus, dass die Systeme sich die Ziele selbst suchten.

Ein explizites Ziel ergebe sich aus einem direkten Prompt; bei einem impliziten Ziel enthalte der Prompt nur indirekte Vorgaben, die implizit umgearbeitet werden müssten, etwa indem etwas negativ ausgeschlossen werde. Wichtig sei es, sich vor dem Prompt eigene Gedanken zu machen, wie das Ergebnis aussehen solle. Andernfalls sei man durch das von der KI vorgegebene Ergebnis „geankert“, d.h. man könne nicht oder nur schwer erkennen, welche Auslassungen und Fehler die KI in ihr Ergebnis eingebaut habe.⁵

Letztlich sei für den Anwender auf der einen Seite und den Betreiber auf der anderen Seite Einiges im Blick zu behalten: Der Anwender müsse Kommissionsfehler vermeiden, also das Ergebnis der KI nur geprüft und ggf. korrigiert übernehmen. Noch gravierender als Kommissionsfehler seien Auslassungsfehler bzw. Omissionsfehler, also die Kontrolle dessen, ob und warum die KI etwas ausgelassen habe. Ergebnisse eines KI-Systems seien außerdem auf Diskriminierungen und auf die Rechtmäßigkeit der Ergebnisse, insbesondere im Hinblick auf Urheberrechts-, Persönlichkeitsrechts- und Datenschutzrechtsverletzungen, zu überprüfen.

II. Pflichten beim Einsatz von KI-Systemen

Ab dem 2.8.2026 gilt Art. 6 der KI-VO. Regelungsgegenstand von Art. 6 KI-VO ist die Klassifizierung von Hochrisiko-KI-Systemen. Diese Einstufung ist im Kontext der drei Einstufungsebenen der KI-VO zu sehen: Die KI-VO geht von risikoarmen, hochriskanten und verbotenen KI-Systemen aus.

Verbotene KI-Systeme sind solche, mit den in Art. 5 KI-VO beschriebenen Praktiken. Das Verbot umfasst das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung. *Schwartzmann* hebt als für Hochschulen relevantes Verbot hervor, KI-Systeme zur Ableitung von Emotionen einer natürlichen Person am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen zu verwenden, Art. 5 lit. f) KI-VO. Dies betreffe etwa die Feststellung der Prüfungsfähigkeit anhand von Emotionen, wozu keine Müdigkeit zähle.

Beispiele für hochriskante KI-Systeme werden detailliert in Anhang III der KI-VO beschrieben. Nach Nr. 3 des Anhangs III zählen hierzu die in dem Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung aufgeführten KI-Systeme. *Schwartzmann* hebt die Bewertung von Leistungen i.S.v. Anhang III Nr. 3 lit. b) KI-VO, die Überwachung des Verhaltens von Prüflingen i.S.v. Anhang III Nr. 3 lit. d) KI-VO sowie die Studienplatzvergabe i.S.v.

4 Nach dem Duden als Aufforderung an eine KI zu verstehendes Verb.

5 Zur Vertiefung wurde hingewiesen auf *Schwartzmann/Keber/Zenner*, KI-VO, 2. Teil, 1. Kapitel Rn. 12 ff.

Anhang III Nr. 3 lit. a) KI-VO als praxisrelevante Anwendungsbeispiele hervor. Er weist darauf hin, dass der Einsatz eines hochriskanten KI-Systems einer Software bedarf, die für den jeweiligen hochriskanten Zweck bestimmt sei und den Anforderungen der Art. 8 ff. KI-VO gerecht werde. Ohne den Einsatz einer solchen speziellen Software sei die Nutzung von KI-Systemen im Hochrisiko-Bereich unzulässig. Die Existenz eines derartigen Systems ist *Schwartmann* zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Er macht deutlich, dass es nicht darauf ankomme, wie das KI-System eingesetzt werden könne, sondern zu welcher Nutzung das KI-System vom Hersteller freigegeben worden sei. Gängige General Purpose KI-Systeme mögen in der Praxis häufig im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung eingesetzt werden; sie seien hierzu aber nicht bestimmt, was ihren Einsatz unzulässig mache. Folge einer eigenhändigen Veränderung der Zweckbestimmung eines KI-Systems sei, dass der Anbieter seine Verantwortlichkeit verliere und dass der Betreiber – also die Hochschule – gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c) KI-VO in die Pflichtenstellung eines Anbieters komme, wodurch die Hochschule an für sie kaum erfüllbare Anbieterpflichten gebunden werde. Gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c) KI-VO unterliegen Betreiber den Anbieterpflichten i.S.v. Art. 16 KI-VO, wenn sie die Zweckbestimmung eines KI-Systems, einschließlich eines KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck, das nicht als hochriskant eingestuft wurde und bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, so verändern, dass das betreffende KI-System zu einem Hochrisiko-KI-System im Sinne von Art. 6 KI-VO wird. *Schwartmann* weist darauf hin, dass die Bedeutung des Begriffes der Zweckänderung interpretationsfähig sei. Vom Sinn und Zweck der Norm könne mit Zweckänderung nur die zweckentfremdete Nutzung in Form des Promptens gemeint sein. Nur das Programmieren als Zweckänderung zu begreifen, würde den Anwendungsbereich von Art. 25 Abs. 1 lit. c) KI-VO auf realitätsferne Szenarien eingrenzen. Auch das Argument, dass General Purpose KI keinen bestimmten Zweck verfolge, greife zu kurz, da die Einstufung in risikoarme, hochriskante und verbotene Bereiche andernfalls leerliefe.⁶

Hervorzuheben sei für Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems, bei denen es sich um Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder um private Einrichtungen handle, die öffentliche Dienste erbringen, die Pflicht zur Grundrechte-Folgenabschätzung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 KI-VO.

Als weitere Einsatzszenarien seitens der Hochschule nennt *Schwartmann* die Erstellung von Lehrmaterial

und Prüfungsaufgaben durch KI, der Einsatz von KI in der Hochschulverwaltung und in Beschäftigtenverhältnissen. Die Erstellung von Lehrmaterial und Prüfungsaufgaben sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule unterfielen dem risikolosen Bereich der KI-VO und können daher mit einer General Purpose KI durchgeführt werden. In Beschäftigtenverhältnissen zähle der Einsatz von KI-Systemen bei personenbezogenen Entscheidungen wie bei der Einstellung, Auswahl, Kündigung und Leistungsbewertung als hochriskant, sodass Voraussetzung für den Einsatz von KI-Systemen erneut die Verfügbarkeit einer entsprechenden Software sei und die Hochschule wiederum eine Pflicht zur Grundrechte-Folgenabschätzung habe.

III. Besonderheiten beim Einsatz von KI-Systemen in Zusammenhang mit Studierenden

In einem nächsten Schritt wirft *Schwartmann* ein Schlaglicht auf die Benutzung von KI-Systemen durch Studierende. Der Einsatz von KI-Systemen durch Studierende fielen nicht in den Bereich der Hochrisiko-Systeme. Studierende könnten demnach General Purpose KI-Systeme zu Studienzwecken einsetzen. Daraus ergebe sich auf der anderen Seite das Problem der Kontrolle über die Herkunft der Prüfungsleistung und der Beurteilung, inwieweit nach der Prüfungsordnung zulässige Hilfsmittel eingesetzt worden seien.

Schwartmann gibt an, dass nach Erhebungen 2/3 aller Studierenden KI-Systeme nutzen würden. Gesetzliche Vorgaben gäbe es in den Landeshochschulgesetzen hierzu nicht, was das Problem verschärfe. Die Nutzung von KI-Systemen als zulässiges Hilfsmittel könne in die Prüfungsordnung sowie in die Rahmenprüfungsordnung aufgenommen werden, um die Rahmenbedingungen für die Nutzung von KI-Systemen festzulegen. Auch ein Verbot wäre in der Prüfungsordnung zulässig; es sei aber kaum zeitgemäß. Eine Regelung in der Prüfungsordnung sei auch erforderlich, um die Bewertung der Prüfungsleistung auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen.

Ohne und mit einer Regelung in der Prüfungsordnung müsse gleichwohl erkannt werden, dass die Nutzung von KI-Systemen über das erlaubte Maß hinaus kaum prüfungsrechtlich nachgewiesen werden könne. Zwar erkenne man erste Ergebnisse einer KI häufig an einer oberflächlichen und ausschweifenden Formulierungsweise. Studierende könnten dieses Ergebnis durch die KI allerdings überarbeiten und präzisieren lassen, sodass das Ergebnis einer menschlichen Leistung immer

⁶ Vertiefend wurde hingewiesen auf *Schwartmann/Zenner*, EuDIR 2025, 3 (8 f.).

näher komme. Auch eine KI könne nicht sicher entscheiden, inwieweit eine Information aus einer KI oder von einem Menschen gewonnen worden sei. Dieses vermehrt aufkommende Problem lag dem VG München zur Entscheidung vor.⁷ In dem zugrundeliegenden Fall hatte eine Hochschule einem Bewerber den Zugang zu einem Studiengang versagt, weil sie annahm, dass er den hierfür vorgelegten Essay zur Bewerbung mittels KI angefertigt habe. Gestützt hat die Hochschule die Annahme des Täuschungsversuches auf eine Software, die ergeben habe, dass 45 % des Textes mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer KI erfasst worden seien sowie auf die Aussage von zwei Professoren, deren Prüfung ergab, dass der Essay durch seine Perfektion, seinen Satzbau und die Textgestaltung von dem abweiche, was nach der Lebenserfahrung von einem Bachelorabsolventen zu erwarten sei.⁸ Mit Beschluss vom 28.11.2023 entschied das VG zugunsten der Hochschule. Zum Nachweis einer Täuschungshandlung zog das VG die Regeln des Anscheinsbeweises heran.⁹ Ein Anscheinsbeweis bezeichnet eine besondere Form des Indizienbeweises, nach dem ein typischer Sachverhalt aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens auf die jeweils nachzuweisende Tatsache schließen lässt und im Einzelfall kein atypisches Geschehen ernsthaft möglich erscheint.¹⁰ *Schwartmann* bewertete die Entscheidung kritisch. Angesichts der geringen Erfahrungen im Umgang mit KI und erst recht in der Unterscheidung zwischen menschlichen Leistungen und autonomen maschinellen Leistungen sei der Anscheinsbeweis nicht anwendbar.¹¹

Während Studierende die KI je nach den Vorgaben des Prüfungsrechts einsetzen könnten, dürften Prüfer keine KI zur Bewertung von Prüfungsleistungen einsetzen, da dies zu dem Bereich der Hochrisiko-Systeme zähle und ein solches System – soweit ersichtlich – noch nicht zur Verfügung stehe. Setze eine Hochschule oder ein Prüfer ein General Purpose KI-System entgegen der Betriebsanleitung gleichwohl als hochriskantes System ein, träten sie wiederum gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c) in die Anbieterstellung ein.¹²

IV. Vertiefung und Diskussion

In der anschließenden Diskussion erörterten *Schwartmann* und *Pallme König* zunächst, dass bei haftungsrechtlichen Konsequenzen nicht nur an § 823 Abs. 1 und 2 BGB zu denken sei, sondern auch Ansprüche

aus der Staatshaftung, insbesondere aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG, in Betracht kämen.

Des Weiteren ging ein Teilnehmer auf die Entscheidung des VG München ein, die er weniger kritisch bewertete. Viel eher spreche für die Entscheidung, dass sich der Einfluss von KI bei manchen Prüfungsarbeiten aus eigener Erfahrung aufdränge. *Schwartmann* argumentierte, dass die Lebenserfahrung über KI-generierte Arbeiten sich in Grenzen halte, der Anscheinsbeweis aber auf typisierte und gleichförmige Abläufe aufbaue. Der Anscheinsbeweis habe in bekannten Kategorien seine Berechtigung, er sei aber nicht für vollkommen neue Geschehensabläufe konzipiert worden. Es mag bei gewissen Arbeiten eine Vermutung für die Nutzung von KI sprechen, dies ergebe sich aber nicht aus einer gewonnenen Lebenserfahrung über die vermeintlich genutzte KI, da diese Erfahrung noch nicht gewonnen werden konnte und sich der menschlichen Erlebniswelt entziehe. Der Fall, KI als unzulässiges Hilfsmittel einzusetzen, sei viel eher vergleichbar mit gekauften Prüfungsleistungen, die nur aufgrund der Diskrepanz zwischen bisheriger Leistung und nun vorgelegter Leistung einen Verdacht erweckten.

Eine weitere Fragestellerin ging darauf ein, wie die Kennzeichnungspflicht von auch mit KI erstellten Prüfungsarbeiten handhabbar gemacht und durchgesetzt werden könne.

Für Anbieter und Betreiber ist zunächst auf die Kennzeichnungspflichten aus Art. 50 Abs. 2, 4 KI-VO hinzuweisen. Diese beziehe sich allerdings nur auf primäre Ergebnisse und nicht auf menschlich bearbeitete Texte einer KI. Zu den Studierenden führt *Schwartmann* aus, dass die Nutzung von unerlaubten Hilfsmitteln auch derzeit nur durch die eidesstattliche Versicherung, nur erlaubte Hilfsmittel genutzt zu haben, abgesichert sei. Wenn ein Studierender täuschen wolle, laufe diese Verpflichtung ins Leere. Dies sei bei der unerlaubten Nutzung von KI-Systemen nicht anders. Folge der schlechten Kontrollierbarkeit müsse ein Umdenken bei der Gestaltung zukünftiger Prüfungen sein. Die Hausarbeit als alleinige Prüfungsform sei vor dem Hintergrund der Prüfungsgerechtigkeit und Chancengleichheit nicht mehr akzeptabel. Daneben müssten Klausuren treten oder eine mündliche Prüfung müsste in die Gesamtnote zur Hausarbeit mit einem Gewicht von über 50 Prozent der Gesamtnote einfließen. Letzteres könne auch für Bachelor- und Masterarbeiten angewandt und in der Prü-

7 VG München, Beschluss vom 28.11.2023 – M 3 E 23.4371, juris.

8 VG München, Beschluss vom 28.11.2023 – M 3 E 23.4371, juris Rn. 15.

9 VG München, Beschluss vom 28.11.2023 – M 3 E 23.4371, juris Rn. 33 f.

10 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.1.2018 – 6 B 67/17, juris Rn. 6.

11 Zur Vertiefung *Schwartmann/Kurth/Köhler*, OdW 2024, 161 (163 f.).

12 Vertiefend *Schwartmann/Zenner*, EuDIR, 3 (8 f.).

fungsordnung festgeschrieben werden. Sollte ein Hochschullehrer seine Studierenden anweisen, eine ausgewählte Prüfungsleistung bewusst mit einer KI zu erstellen, sei zum einen eine lizenzierte Software erforderlich. Des Weiteren sei zu empfehlen, dass Studierende das Protokoll ihrer Kommunikation mit der KI einreichen müssten. Die Art und Weise des Umgangs mit der KI könne ebenfalls Bestandteil der Prüfungsleistung werden.

Die Diskussion kreiste außerdem um die Konstellation einer Hochschule, die über eine Ausgründung ein durch eine Cloud vermitteltes System nutze. Dazwischen sei eine Auftragsverarbeitung geschaltet. Fraglich sei, ob die Hochschule trotzdem als Betreiber i.S.v. Art. 3 Nr. 4 KI-VO gelte. *Schwartmann* wies darauf hin, dass zur abschließenden rechtlichen Beurteilung eine umfassende Prüfung und eine konkretere Tatsachengrundlage erforderlich sei. Grundsätzlich sei aber zu bedenken, dass die Frage der Verantwortlichkeit auch in anderen Bereichen des öffentlichen Rechts nicht durch eine Auftragsverarbeitung umgangen werden könne. Auch die Verantwortlichkeit der Hochschule im datenschutzrechtlichen Sinne bliebe in einer solchen Konstellation zu beachten.

Viel diskutiert wurde die Unterscheidung zwischen risikoarmer und hochriskanter Tätigkeit anhand des Beispiels der Bewertung einer Prüfungsleistung, die anhand von menschlich erstellten Stichpunkten von einer KI ausformuliert worden ist. *Schwartmann* betonte, dass Anhang III Nr. 3 lit. b) der KI-VO konkret KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen, einschließlich des Falles, dass diese Ergebnisse dazu dienen, den Lernprozess natürlicher Personen in Einrichtungen oder Programmen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu steuern, als hochriskant einstufte. Der Wortlaut „für“ die Bewertung von Lernergebnissen sei weit gefasst. Vieles spreche daher dafür, das KI-System, das die Stichpunkte ausformuliert, auch als hochriskantes System einzustufen. Ausnahmsweise könne ein nach dem Anhang III als hochriskant eingestuftes System nicht hochriskant sein, vgl. Art. 6 Abs. 3 KI-VO. Dies sei aber nur der Fall, wenn 1. eine eng gefasste Verfahrensaufgabe durchzuführen sei, 2. das KI-System dazu bestimmt sei, das Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit zu verbessern, 3. das KI-System dazu bestimmt sei, Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen, und nicht dazu gedacht sei, die zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung ohne eine angemessene

menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen; oder 4. das KI-System dazu bestimmt sei, eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen, die für die Zwecke der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle relevant ist. Der Auftrag an eine KI, aus Stichpunkten einen ausformulierten Text zu bauen, könne unter keine der vier Ausnahmen subsumiert werden, sodass es bei der Einstufung als hochriskant bleibe. Da eine Software mit entsprechender Zweckbestimmung – soweit ersichtlich – noch nicht auf dem Markt sei, müsse der Prüfer zum aktuellen Zeitpunkt eine General Purpose KI nutzen und diese zweckentfremden. In der Folge bestehe das Risiko, dass der Prüfer gemäß Art. 25 lit. c) KI-VO zum Anbieter werde.¹³

Auf eine weitere Nachfrage zur Erprobung von Anwendungsfällen in der Verwaltung im Bereich Vergabe, Prüfungshandlungen der Sachbearbeitung zu unterstützen und perspektivisch auch zu ergänzen, stufte *Schwartmann* auch einen solchen Fall als hochriskantes System ein. Erforderlich sei demnach ein für diesen Zweck bestimmtes KI-System. Die Hochschule müsse zur verordnungskonformen Nutzung ihre Betreiberpflichten erfüllen, das Ergebnis der KI funktional überprüfen, habe die Rechtskonformität mit anderen Rechtsgebieten, wie etwa dem Vergaberecht, zu beachten sowie eine Grundrechte-Folgenabschätzung vorzunehmen. Wenn die Nutzung nicht als hochriskant einzustufen sei, etwa weil als vorbereitende Aufgabe eine Ausnahme gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. d) KI-VO in Betracht komme, sei besonders auf Auslassungsfehler der KI zu achten.

Im Rahmen der Diskussion kamen die Teilnehmer auch auf die von *Schwartmann* in seinem Vortrag bereits häufig angedeutete Schaffung eines regulatorischen Rahmens in den Landeshochschulgesetzen und in den Prüfungsordnungen zurück. Vor der Festlegung eines regulatorischen Rahmens stelle sich die Frage, welcher Einsatz von KI rechtlich gewollt sei. Eine gewisse Orientierung könne das schleswig-holsteinische Gesetz über die Möglichkeit des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit (IT-Einsatz-Gesetz - ITEG) vom 16.3.2022¹⁴ bieten.

III. Resümee und Ausblick

Erste Regelungen der KI-Verordnung sind bereits in Kraft. Ab dem 2.8.2026 gelten auch die in Art. 6 Abs. 2 KI-VO i.V.m. dem Anhang III der KI-VO enthaltenen Vorgaben für Hochrisiko-KI-Systeme, die auch die

13 Hierzu *Schwartmann/Zenner*, EuDIR 2025, 3 (8 f.).

14 GVOBl. 2022, S. 285.

Hochschulen betreffen werden. Auf dem Weg dorthin sollten sich die Hochschulen laut *Schwartzmann* darauf einstellen, als Betreiber für alle Nutzenden ihres Systems KI-Kompetenz zu vermitteln, sich mit verbotenen Bereichen vertraut machen und verwaltungsinterne Vorbereitungen für die Nutzung von Hochrisiko-KI-Systemen treffen. Das rege Interesse an der Veranstal-

tung und die intensive Diskussion werden zu weiteren Veranstaltungen, insbesondere mit einem stärkeren Fokus auf dem Prüfungsrecht, veranlassen.

Dr. Frederike Alt ist bis Juni Rechtsreferendarin am Oberlandesgericht Braunschweig.

